



Baumschutzsatzung

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in der

Gemeinde Bördeland

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), der §§ 15 und 34 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 16.04.2026 die Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) am 16.04.2026 beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Schutzzweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Schutzgegenstand	3
§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen	4
§ 5 Verbotene Maßnahmen	4
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen	4
§ 7 Freistellung	5
§ 8 Verfahren	6
§ 9 Zulässige Handlungen	6
§ 10 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren	6
§ 11 Ersatzpflanzungen	7
§ 12 Betreten von Grundstücken	7
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 14 Inkrafttreten	9

§ 1 Schutzzweck

- (1) Der Bestand an Bäumen in der Gemeinde Bördeland ist nach Maßgabe dieser Satzung als Geschützter Landschaftsbestandteil zu erhalten.
- (2) Dies dient vor allem
 1. der Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. der Förderung der Gesundheit der Einwohner,
 3. der Verminderung schädlicher Umweltwirkungen wie Überhitzung,
 4. der Verbesserung der Luftqualität,
 5. der Förderung des Naturlebens,
 6. der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum,
 7. der Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie zur Belebung, der Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
- (3) Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, an die klimatischen Bedingungen angepassten, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung und ihre Anlagen gelten für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der Ortschaften der Gemeinde Bördeland.
- (2) Sie finden keine Anwendung für
 1. Bäume auf Flächen im Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes (LWaldG) des Lande Sachsen-Anhalt,
 2. Bäume in Schutzgebieten (§ 20 Abs. 2 BNatSchG), außer Landschaftsschutzgebieten, sowie in gesetzlich geschützten Biotopen i. S. des § 30 BnatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA,
 3. Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine i. S. von Bundeskleingartengesetz (BKleinG),
 4. Obstbäume in umfriedeten Grundstücken außer Walnuss und Esskastanie,
 5. alle gewerblichen Zwecken dienenden Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Gegenstände dieser Satzung sind:
 1. Laub- und Nadelbäume, die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen. Bei mehrtriebigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 1m Höhe und bei Bäumen mit tieferen Kronenansatz unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich,
 2. Straßenbäume unabhängig von Art und vom Stammumfang,
 3. frühere Straßenbaumstandorte bei fortgesetzter Eignung als Baumstandort,
 4. alle Bäume der Baum-Ersatzpflanzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere i. S. des § 10 BNatSchG, unabhängig vom Stammumfang.

- (2) Vom Schutz ausgenommen sind alle Nadelbäume und Bäume bis 40 cm Stammumfang bzw. Hybriden und Zuchtformen der Arten: Eschenahorn (*Acer negundo*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*) und alle Pappelarten außer Schwarzpappel (*Populus nigra*) und Zitterpappel.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen (siehe § 5) zu schützen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Bördeland kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege-, und Schutzmaßnahmen an Bäume zu dulden, wenn er diese nicht selbst durchführen kann und der öffentliche Raum betroffen ist.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

Es ist verboten,

1. Bäume oder Teile von ihnen zu fällen, zu entfernen, zu beschädigen, abzubrennen, zu entwurzeln oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
2. Baumaßnahmen durchzuführen, die luft- oder bodenseitig in den derzeitigen oder zukünftigen Standraum des Baumes eingreifen und die den Weiterbestand und/oder die natürliche Entwicklung des Baumes nachhaltig gefährden oder ihn erheblich beeinträchtigen können,
3. im Bereich der Baumscheibe bzw. Wurzelbereich
 - a) Aufgrabungen in einem Abstand vom Stamm vorzunehmen, der kleiner als der vierfache Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) jedoch nicht geringer als 250 cm ist,
 - b) schädigende Substanzen und Materialien, insbesondere Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Farben, Öle, Fette, Kalk, Zement, chemische Unkrautbekämpfungsmittel zu lagern, auszubringen oder diese eindringen zu lassen,
 - c) entgegen der Richtlinien zum Schutz des Baumbestandes der DIN 18920 und der R SBB 2023 Bodenüberdeckungen oder Terrainerhöhungen bzw. Bodenabtragungen und Ausschachtungen vorzunehmen,
 - d) weitgehend luft- und wasserundurchlässige Decken aufzubringen,
 - e) den Boden zu verdichten,
 - f) ungeeignete bzw. baumschädigende Substrate (z. B. Bauschutt, Betonbruch) bei der Verfüllung von Aufgrabungen zu verwenden,
 - g) mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit es sich nicht um Flächen handelt.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 5 ist in begründeten Fällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen und hohem Kostenaufwand verwirklicht werden kann,
- b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- c) der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall oder Beschädigung seine Schutzwürdigkeit verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
- d) eine gesetzliche oder gerichtliche Verpflichtung besteht, den Baum zu entfernen oder eine verbotene Handlung vorzunehmen,
- e) in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach erfolgter Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung oder in einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten des Bauvorhabens und zu Ungunsten des Baumerhalts getroffen wurde und eine diesbezügliche Ausgleichsmaßnahme (i. d. R. Ersatzpflanzung) festgesetzt oder in sonstiger öffentlich-rechtlicher Weise (z. B. Vertrag) gesichert ist.

(2) Von den Verboten des § 5 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:

- a) einzelne Bäume eines Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden sollen. Für den verbleibenden Bestand muss sich durch die Entfernung der Bäume ein arttypischer Entwicklungsvorteil ergeben,
- b) zur Erhaltung von Bau- und Gartendenkmalen Bäume zurückgeschnitten oder beseitigt werden sollen.

(3) Der Antragsteller ist in der Beweispflicht.

(4) Unberührt bleibt § 67 BNatSchG.

§ 7 Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 5 bleiben unberührt:

- a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer akuten, vom Baum ausgehenden Gefahr (i. S. von § 3Nr. 3b SOG LSA), wie Fällung, Rodung oder Einkürzungen sowie fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Sicherheitsabstandes bzw. Schutzabstandes zwischen Baum und Freileitungen sowie Bahnbetriebsanlagen und Maßnahmen zur Freihaltung der Straßenbeleuchtung und der Verkehrszeichen. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich,
- b) fachgerechte Erziehungs-/Aufbauschritte und Kronenpflege,
- c) das fachgerechte entfernen von Fein- und Schwachästen, soweit dies insbesondere im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Straßen und Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Spielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen.

- d) Maßnahmen, die zur Gewässer- und Deichunterhaltung sowie zur Hochwassergefahrenabwehr hoheitlich notwendig sind. Art und Umfang der Maßnahme sind grundsätzlich vor ihrem Beginn schriftlich der Gemeinde Bördeland anzuzeigen und zu begründen.

(2) Unberührt bleibt der § 4 BNatSchG.

§ 8 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist bei der Gemeinde Bördeland schriftlich zu stellen. Er ist mit einer Begründung zu versehen. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor der geplanten Umsetzung der Maßnahme gestellt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Baum befindet, sonstige Nutzungsberechtigte, Bevollmächtigte bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte oder beauftragte Dritte und jeder Dritte mit Sachentscheidungsinteressen auf Grund von § 910 oder § 923 BGB bzw. § 39 Nachbarschaftsgesetz LSA. Die Gemeinde Bördeland kann verlangen, dass der Antragssteller seine Antragsberechtigung auf geeignete Art nachweist.
- (3) Der Antrag muss eine Lageskizze, Angaben zum Standort des Baums, zur Baumart, zum Stammumfang in einem Meter Höhe, zum Kronendurchmesser und zur Kronenhöhe beinhalten. Die Gemeinde Bördeland kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Bautätigkeiten müssen zusätzlich die grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnisse der Baumstandorte angegeben werden.
- (4) Die Gemeinde Bördeland entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid.
- (5) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für den Erlass des Bescheides und für die erforderlichen Amtshandlungen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Zulässige Handlungen

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von Gärtnereien und Baumschulen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherheit, Pflegemaßnahmen im Sinne von öffentlichen Grünflächen sind erlaubt.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde Bördeland sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung

Grundstücke zu betreten und die im Rahmen der Satzung Untersuchungen und Maßnahmen durchzuführen.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Benachrichtigungspflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 11 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i. S. d. § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser, die von den Baumaßnahmen betroffenen geschützten Bäumen auf dem Baugrund sowie an der gemeinsamen Grundstücksgrenze auf den Nachbargrundstücken gemäß der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) in der jeweils gültigen Fassung einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 8 dem Bauantrag beizufügen.

§ 12 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen, ist der Verursacher zur Schaffung von Ersatz verpflichtet.
- (2) Der Umfang der Ersatzmaßnahmen ist dem jeweiligen Verstoß gegen diese Satzung anzupassen und umfasst sowohl die Sanierung von Schäden als auch die Ersatzpflanzung.
- (3) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragssteller grundsätzlich verpflichtet, Ersatzpflanzungen zur Kompensation des verlorengegangenen Kronenvolumens bzw. der Bestandsminderung auf dem Grundstück, auf dem die Fällung des Baumes durchgeführt wird, vorzunehmen. Sollte das nachweislich nicht möglich sein, ist die Pflanzung im angrenzenden Umfeld des betreffenden Grundstücks zu prüfen.
- (4) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich in der nächsten Pflanzperiode nach der Fällung durchzuführen. Soll von der Regel abgewichen werden, ist dies gesondert zu begründen.
- (5) Im Innenbereich nach § 34 BauGB (bebaute Ortslagen) sind standortgerechte Bäume zu pflanzen. Heimische Arten sind dabei zu bevorzugen. In der freien Landschaft müssen standortgerechte Laubbäume einheimischer Arten gepflanzt werden.

- (6) Für die Ersatzpflanzung sind Bäume in der Qualität Hochstamm oder Stammbusch zu verwenden oder anzuziehen. Der Antragsteller kann geeignete, auf dem Grundstück schon vorhandene Jungbäume als Ersatzbaum vorschlagen.
- (7) Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen vorzunehmen, soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der zu fällender Baum nur noch geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt. Schäden oder Mängel sind dabei nur insofern zu berücksichtigen, soweit diese auf natürliche Ursachen zurück zu führen sind. Von der Ersatzpflanzung kann auch aus Gründen des verbleibenden Bestandes oder wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist, abgesehen werden.
- (8) Die Mindestpflanzqualität der Ersatzpflanzung richtet sich nach den jeweiligen Pflanzenstandort:
- 1) Ersatzstandorte entlang von Straßen, Wegen oder Plätzen sowie auf öffentlichen Spielflächen oder Grünflächen erfordern Hochstämme in Mindestqualität: dreimal verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Ballen oder im Container und einem Stammumfang von 10-14 cm oder gleichwertige andere Jungbäume.
 - 2) Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer erfordern Hochstämme in Mindestqualität: dreimal verpflanzt, mit Ballen oder Container, Stammumfang 10-14 cm. Alternativ auch Stammbusch möglich: dreimal verpflanzt, mit Ballen oder Container, Mindesthöhe 200 cm.
- (9) Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, hat der Ersatzpflichtige die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Erfolgt die Ersatzpflanzung auf öffentlichen Flächen und wird diese durch Dritte beschädigt, so geht der Schaden nicht zu Lasten des Ersatzpflichtigen.
- (10) Die Ersatzpflanzung ist schriftlich unter Angabe der Anzahl, der Baumart, des Pflanztermins und des Pflanzortes in Form einer Lageskizze bei der Gemeinde Bördeland anzuzeigen. Die Verpflichtung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der dritten auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach § 5 verboten ist, für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt wurde oder nicht nach § 7 freigestellt wurde.
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 4 Abs. 1 entstandene Schäden nicht fachgerecht beseitigt,
 - 2) entgegen § 4 Abs. 2 die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege-, und Schutzmaßnahmen nicht duldet,
 - 3) entgegen den Vorschriften des § 8 Abs. 1 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung von Bäumen oder Teilen davon unterlässt,
 - 4) Auflagen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

- 5) seine Verpflichtungen nach § 11, die von einer Baumaßnahme betroffen Bäume gemäß Absatz 1 anzugeben, nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und in Fällen des Absatzes gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme für diese.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Bördeland vom 11.02.2010 außer Kraft.

Bördeland, den 17.04.2026


Marco Schmoldt

